

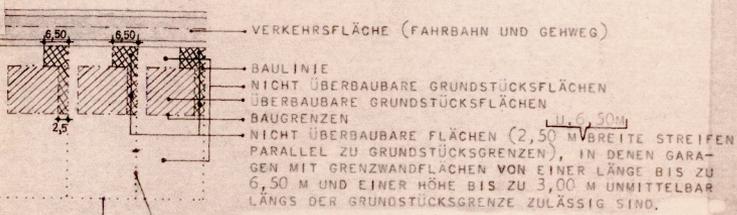
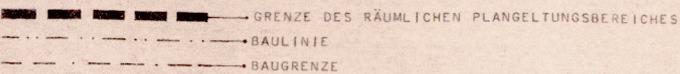
PLANBESTSETZUNGEN:

(GEM. § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 BGBl. I. S. 1233).

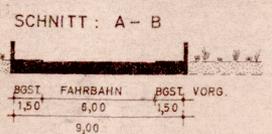
ZEICHENERKLÄRUNG:

KENNZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZ.				MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
			ZAHLE D. VOLLGESCHOSSE		GRUNDGESCHOSS FLÄCHEN	GESCHOSS FLÄCHEN	
		O=OFFEN			ZAHLE	ZAHLE	
		(ABSTANDSVORSCHR. SIEHE § 25 HESS. BAUORDNUNG-HBO-V.6.7.57, GVBL. 5101)	HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN ODER NEBENGEBÄUDE § 14 BAUNVO			
			HÖCHST. ZWING.	HÖCHST. ZWING.	GRZ.	GFZ.	
1	WR (REINES WOHNGEBIET)	9g*	-	I	-	I	400m ²
					MAX. 0,25	MAX. 0,30	
					EINGESCHRÄNKTE DURCH ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		

*OFFENE BAUWEISE, FÜR PKW-GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON MAX. 6,50 M LÄNGE UND MAX. 3,00 M HÖHE, DIE UNMITTELBAR AN DIE GRENZE GEBAUT SIND ENTFÄLLT DER GRENZABSTAND, WENN FÜR DEN ANBAU DIE IM PLANTEIL FÜR DEN GARAGENSTANDORT VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE GEWÄHLT WIRD.



STRASSEN QUERSCHNITTE: MASSTAB: 1:200



EINFRIEDIGUNGEN:

DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,20M AB OBERKANTE STRASSENACHSE. STÜTZMAUERN FÜR STRASSENFRIEDIGUNGEN SIND UNZULÄSSIG. HÖHENUNTERSCHIEDE SIND DURCH BÖSCHUNGEN AUSZUGLEICHEN.

DACHFORM: BEI NEBENGEBAUDEN (GARAGEN) FLACHDACH. BEI HAUPTGEBÄUDEN SATTELDACH UND WALMDACH, FIRSTR. PARALLEL ZUR STRASSE.

DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT ^{MAX. 45°} ~~20-30°~~, BEI FLACHDACH 0°-5°. * ~~REMPPEL (KNIESTÜCKE) UND GAUBEN SIND UNZULÄSSIG.~~ DIE TRAUFRÖHE DARF 6,50 M AN DER TALSEITE UND 3,50 M AN DER HANGSEITE NICHT ÜBERSCHREITEN. * SCHMALSEITEN VON WALMDÄCHERN 20°-40°. GAUBEN SIND BIS 40% D. DACHLÄNGEN ZUL. - AUSSEHW. D. GAUBE IST MÜD. 0,50 M VON DER AUSSEHW. D. GEBÄUDES ZURÜCKZUSETZEN. SOCKELHÖHE:

DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOSSEUSSODEN) BETRÄGT 0,30 M ÜBER GELÄNDE, HANGSEITIG.

STATISTIK:

CA 14 WE (WOHNLEIHEN) AUF BA 1,45HA.
CA 50 GEB.-EW (GEBIETSEINWOHNER)
CA 18 EW (EINWOHNER) BEVÖLKERUNGSZUNACHS
CA 35 EW/HA BEVÖLKERUNGSDICHTE

NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN:

EIN GENEHMIGTER WASSERVERSORGUNGSENTWURF LIEGT VOR. GEMÄSS STELLUNGNAHME WASSERWIRTSCHAFTSAMT DARMSTADT VOM 15.8.1969, AZ.: VB- 61 004 AN DEN PLANUNGSVERBAND, IST ZUR SICHERUNG DER WASSERVERSORGUNG DER ORTSTEIL HAHN AN DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGE WEMBACH ANGESCHLOSSEN WORDEN. IN DEN GEBÄUDEN ODER IN DER GEBIETSZULEITUNG SIND BIS ZUM BAU DES NEUEN HOCHBEHÄLTERS DRUCKERHÖHUNGSANLAGEN VORZUSCHEN. DIE ABWÄSSER SIND IN FESTEN GRUBEN ZU SAMMELN UND ABZUFÄHREN, SOLANGE EIN KANAL UND EINE ZENTRALEKANALANLAGE FEHLEN. FÜR DAS NEUBAUGEBIET WIRD JEDOCH ZUR ZEIT EIN BAUREIFER KANALENTWURF AUFGESTELLT. DER BRANDSCHUTZ IST BIS ZUM BAU DES HOCHBEHÄLTERS DURCH DEN 250M ENTFERNTEN BRÄNDWEIHER UND DIE NÄHE DER FEUERWEHR ODER - RAMSTADT GESICHERT. DER STRASSENBAU MUSS 12T0. BELASTUNG ERMÖGLICHEN.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Darmstadt, den 10.10.1969

Katasteramt
im Auftrag:
E. K. / fcc

PLANBEZEICHNUNG:

BAUPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30. DEZ. 1963 (STAATSANZEIGER NR. 3/1964 VOM 20. JAN. 1964, S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 3) VOM 19. DEZ. 1969 (STAATSANZEIGER NR. 2/1970 VOM 12. JAN. 1970, S. 64).

Genehmigt
mit Vfg. vom 22. OKT. 1971
Az.: V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 22. OKT. 1971
Der Regierungspräsident
im Auftrag
M. Müller

BEAUFTRAGUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET: "ÜBER DEM DORF II" IN:

WEMBACH
(ORTSTEIL HAHN, IM STEINIG)

BESTEHEND AUS: 1 BLATT PLANTEIL
BLATT TEXTTEIL VOM:

MASSTAB: 1 : 1 0 0 0

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.60 BGBl. I, S. 341).

ANLAGE: 5 BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM: 16. 7. 1971 (§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)
BLATT HÖHENPROFILPLÄNE VOM:

BEARBEITET: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT - TECHNISCHE ABTEILUNG -
DARMSTADT, DEN. 16. 7. 1971

BESCHLOSSEN:
ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: 12. Juli 1971

DARMSTADT, DEN. 18. Aug. 1971

Müller
PLANUNGSVERBAND
DER GEMEINDEN
DES LANDKREISES
DARMSTADT
1170